

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 05

Donnerstag, 2. Februar 2017

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

09.02.2017, 17:00 Uhr

Rat der Stadt Solingen

Festhalle Ohligs, Talstraße 16b

Tagesordnung - öffentlich -

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 19. Sitzung des Rates am 01.12.2016
3. Protokolle der 20. Sitzung des Rates am 08.12.2016
4. Vorschlag für eine en-bloc-Abstimmung
5. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
6. Genehmigung der Wiederbestellung von Herrn Stefan Grunwald als Vorstandsmitglied und Berufung zum Vorsitzenden des Vorstands der Stadt-Sparkasse Solingen
7. Bestellung eines Mitgliedes des Vorstands der Stadt-Sparkasse Solingen
8. 39. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
hier: Benennung stimmberechtigter Abgeordneter
9. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Einigungsstelle
10. Verkaufsoffene Sonntage
hier: erste Verordnungen
11. Gründung des Vereins „Metropolregion Rheinland“
12. Wettbewerb StadtUmland.NRW
13. Erklärung nach § 41 Abs. 1 i. V. m. § 87 Abs. 2 GO NRW
- Kita Mittelgönrather Straße
14. Bauleitplanung Wuppertaler Straße/ gegenüber Schulte vom Brühl
Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163/ 590 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse
- Stadtbezirk Gräfrath -
15. Verschiedenes

06.02.2017, 17:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 17. Sitzung des ASUKM am 28.11.2016
3. Einsparungen im ÖPNV gemäß Ratsbeschluss vom 08.12.2016
4. Eingabe nach § 24 GO NRW
hier: Verschlechterung des ÖPNV-Angebotes
5. Internationales Engagement in kommunaler Entwicklungszusammenarbeit
Projekte mit Jinotega/Nicaragua und Thiès/Senegal zu Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Nachhaltiger Stadtentwicklung
6. Sachstand und Perspektiven für die Solinger Innenstadt
7. Messung der Luftqualität in Solingen im Jahr 2017
8. Fahrbahndeckenprogramm 2017

Herausgeber:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

9. Gehweg Hildener Straße zwischen Grenz- und Lübecker Straße in Ergänzung zu der Fahrbahnerneuerung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
10. Veloroute Düsseldorf - Hilden - Solingen - Wuppertal
11. Bauleitplanung Wuppertaler Straße/gegenüber Schulte vom Brühl
Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 163/590 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse
- *Stadtbezirk Gräfrath* -
12. Bauleitplanung Börsenstraße
Vorstellung der weitergeführten Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes H 667 für das Gebiet östlich der Börsenstraße und südwestlich des Klingenpfades
- *Stadtbezirk Burg/Höhscheid* -
13. Förderung der E-Mobilität in Solingen
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 24.11.2016
14. Gesamtdarstellung der in Planung befindlichen Solinger Gewerbeflächen
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 24.11.2016
15. Update „Kreativ- und Standortoffensive für die Solinger Innenstadt“
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 11.01.2017
16. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 17. Sitzung des ASUKM am 28.11.2016
3. Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der städtischen Stützwände und der Verkehrsanlage Eschbachstraße im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme Unterburg
4. Verschiedenes

07.02.2017, 17:00 Uhr

Haupt- und Personalausschuss

Gründer- und Technologiezentrum – Pliestersaal I

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 19. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 01.12.2016
3. Eingabe nach § 24 GO NRW
hier: Verschlechterung des ÖPNV-Angebotes
4. Verkaufsoffene Sonntage
hier: Erste Verordnungen
5. 39. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
hier: Benennung stimmberechtigter Abgeordneter
6. Genehmigung der Wiederbestellung von Herrn Stefan Grunwald als Vorstandsmitglied und Berufung zum Vorsitzenden des Vorstands der Stadt-Sparkasse Solingen

7. Bestellung eines Mitgliedes des Vorstands der Stadt-Sparkasse Solingen
8. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Einigungsstelle
9. Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH (BGR)
10. Gründung des Vereins „Metropolregion Rheinland“
11. Wettbewerb StadtUmland NRW
12. Vorschlag Persönlichkeiten für mögliche zukünftige Straßenbenennungen
hier: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – offene Liste vom 23.01.2017
13. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 19. Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 01.12.2016
3. Bestellung der Leitung des Stadtdienstes Schulverwaltung
4. Bestellung der Leitung des Stadtdienstes Einwohnerwesen
5. Verschiedenes

Wegen eines Formfehlers (Altersangaben) wird die nachfolgende, bereits im Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2016 erschienene, Bekanntmachung erneut veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Solingen

Einleitung

Jugendliche und junge Erwachsene sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer modernen Stadtgesellschaft anerkannt werden und aktiv an deren Gestaltung mitwirken können. Diese Art der Einflussnahme und Mitgestaltung am Gemeinwesen wird im Jugendstadtrat möglich, da Jugendliche und junge Erwachsene an Planungen und Entscheidungen in dieser Stadt beteiligt werden.

Die gewählten Mitglieder vertreten Interessen, Bedürfnisse und Belange aller jungen Menschen. Die Mitarbeit im Jugendstadtrat fördert somit eigenverantwortliches Handeln sowie die eigene politische Bildung.

Der Jugendstadtrat ist ein gewähltes Jugendparlament und soll

- stellvertretend für alle Solinger Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen, Konfessionen und Altersgruppen fördern und zur politischen Bildung beitragen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

1. Der Jugendstadtrat ist die gewählte Vertretung der Solinger Jugendlichen. Ziel des Jugendstadtrats ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Solinger Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Solingen zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird. Folgende Themen sollten dabei besonders im Vordergrund stehen:
 - Schule
 - Freizeit
 - Verkehr
 - Nachhaltigkeit
 - (Jugend-) Kultur
 - Sport
 - Zuwanderung und Integration
 - Beteiligung von Jugendlichen an politischen Entscheidungen
 - Partizipation von Jugendlichen durch Mitspracherecht
 - Gleichstellung der Geschlechter
 - Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen

Zu diesen Themen nimmt der Jugendstadtrat die Anregungen und Wünsche der Solinger Kinder und Jugendlichen auf und erarbeitet in seinen Arbeits- und Projektgruppen Lösungsmöglichkeiten und Handlungsalternativen, die mit Gremien, Fachämtern und/oder Fachausschüssen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Rat, den Ratsausschüssen oder der zuständigen Bezirksvertretung vorgelegt werden.

2. Der Jugendstadtrat wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung und der kommunalverfassungsrechtlichen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt, sofern es die Gemeindeordnung nicht ausschließt.
3. Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Solingen unterstützen den Jugendstadtrat.
4. Der Jugendstadtrat soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für eine kinder- und jugendfreundliche Welt zu planen und um sich gegenseitig zu unterstützen.

§ 2

Wahl des Jugendstadtrates

1. Die Wahl zum Jugendstadtrat findet alle drei Jahre statt.
2. Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (aktives Wahlrecht).
3. Wählbar sind alle Jugendlichen und junge Erwachsenen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (passives Wahlrecht).
4. Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist, dass die betreffenden Jugendlichen und junge Erwachsenen am Wahltag mindestens drei Monate mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind.

5. Zu wählen sind 25 Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sowie 5 Nachrückerinnen und Nachrücker. Die Rangfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker gibt sich aus den auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Nachrückerinnen und Nachrücker sind ab ihrer Wahl ein Teil des Jugendstadtrats, können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sich u. a. in den Projektgruppen und Seminaren engagieren.

Sollten mehr als 5 Nachrückerinnen und Nachrücker erforderlich sein, so gilt die Reihenfolge der auf die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Das Wahl- und Losverfahren wird durch die Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen geregelt.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendstadtrates

1. Der Jugendstadtrat besteht aus 25 gewählten Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträten, die ehrenamtlich tätig sind und 5 Nachrückerinnen und Nachrücker.
2. Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern besteht. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Jugendstadtrats.
3. Der Vorstand des Jugendstadtrats kann abgewählt werden, wenn ein neuer Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Eine Abwahl ist frühestens vier Monate nach der Wahl des Vorstandes möglich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Eine Abwahl per Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

§ 4

Stimmrecht

Sitz und Stimme haben - außer den Nachrückerinnen und Nachrückern (§ 2 Nr. 5) - alle nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählten Jugendlichen/junge Erwachsenen.

§ 5

Arbeits-/Projektgruppen

Der Jugendstadtrat kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeits-/Projektgruppen für besondere Themenbereiche und für einzelne Stadtbezirke bilden und mit interessierten Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträten besetzen. Die Arbeits- und Projektgruppen können auch einzelne Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendstadtrat sind, in die Arbeit der jeweiligen Gruppe als beratende Mitglieder einbeziehen. Diese beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jede Arbeits-/Projektgruppe wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die die Gruppe organisiert, die Sitzungen leitet und die Gruppe nach außen vertritt. Ihr bzw. ihm obliegt die regelmäßige Berichterstattung im Jugendstadtrat.

Die Arbeits-/Projektgruppen werden von der Verwaltung und den kommunalverfassungsrechtlichen Gremien unterstützt.

§ 6

Amtsführung

1. Die Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendstadtrates rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle abzumelden.
3. Fehlt eine Jugendstadträtin bzw. ein Jugendstadtrat bei mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen ohne die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle informiert zu haben, kann der Jugendstadtrat den Ausschluss des Mitglieds aus dem Jugendstadtrat in der auf das 2. unentschuldigte Fehlen folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Nach dem 1. unentschuldigtem Fernbleiben übersendet die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates dem betreffenden Mitglied eine Mahnung mit Hinweis auf die Folgen eines weiteren unentschuldigtem Fehlens und informiert den Vorstand.
5. Die Sitzungen des Jugendstadtrates beginnen in der Regel um 18.00 Uhr und sind spätestens um 21.00 Uhr zu beenden.

§ 7

Anzahl der Sitzungen

1. Der Jugendstadtrat tagt mindestens achtmal im Jahr. In den Schulferien finden keine Sitzungen statt. Die erste Sitzung findet spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.
2. Die Sitzungen des Jugendstadtrates sind öffentlich. Ein nichtöffentlicher Teil wird angeschlossen.
3. Die Stadt Solingen stellt dem Jugendstadtrat geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
4. Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle zusammen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden für ein Kalenderjahr im Voraus terminiert.

§ 8

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates ist in der Stadtverwaltung an den Stadtdienst Jugend, Abteilung Jugendförderung, angebunden.
2. Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendstadtrat, dem Rat, seinen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen, dem Zuwanderer- und Integrationsrat und der Verwaltung der Stadt Solingen.

3. Die Geschäftsstelle hilft der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Jugendstadtrates bei der Vorbereitung der Sitzungen einschl. dem Versand der Einladungen (samt Unterlagen) und unterstützt die Sitzungsleitung. Die Geschäftsstelle führt und veröffentlicht das Protokoll der Sitzungen des Jugendstadtrates, hilft bei der Umsetzung der Beschlüsse und sorgt für den notwendigen Austausch von Informationen zwischen den betroffenen Gremien und den verschiedenen Verwaltungsbereichen.
4. Die Geschäftsstelle ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen an.

§ 9

Geschäftsverlauf

1. Der Vorstand setzt in Absprache mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm bzw. der Geschäftsstelle spätestens bis zum 10. Werktag vor dem Sitzungstermin aus den Reihen der Jugendstadträtinnen bzw. Jugendstadträte schriftlich vorgelegt werden.
2. Die Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden spätestens 7 Werktage vor der Sitzung verschickt. Die Jugendstadträtinnen bzw. Stadträte sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Solinger Jugendlichen Anliegen aufzunehmen und in die Beratung einzubringen.
3. Der Jugendstadtrat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Er verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
5. Die Arbeits-/Projektgruppen des Jugendstadtrates haben dem Jugendstadtrat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

§ 10

Redeordnung

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Eine Jugendstadträtin bzw. ein Jugendstadtrat darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr bzw. ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist. Jede Jugendstadträtin bzw. jeder Jugendstadtrat kann sich an den einzelnen Tagesordnungspunkten mit höchstens drei Wortmeldungen beteiligen.

§ 11

Beschlüsse des Jugendstadtrates

1. Beschlüsse des Jugendstadtrates in Angelegenheiten des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung, werden durch die Geschäftsstelle dem Gremienbetreuer des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.
2. Die Beschlüsse des Jugendstadtrates sollen grundsätzlich dem zuständigen Gremium durch ein Mitglied des Jugendstadtrates erläutert werden.

3. Dem Jugendhilfeausschuss wird in jeder Sitzung von den Anliegen und Aktivitäten des Jugendstadtrats berichtet.

§ 12

Abstimmungen

1. Der Jugendstadtrat fasst seine Beschlüsse - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit).
2. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Über die Änderung der Satzung beschließt der Rat der Stadt Solingen abschließend.
3. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Haushaltsmittel

Die Stadt Solingen stellt für die Arbeit des Jugendstadtrates im Haushalt Mittel zur Verfügung. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrats.

§ 14

Übergangsregelung

Für den amtierenden Jugendstadtrat gelten alle Regelungen der bisherigen Satzung bis zum Ende der Amtszeit fort.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Bei Regelungslücken dieser Satzung werden die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen entsprechend angewendet. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendstadtrats vom 18.01.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Jugendstadtrats Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 27.12.16

i.V. Weeke
Stadtkämmerer

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Solingen

Einleitung

Grundlage für die Wahlordnung ist die Satzung des Jugendstadtrats der Stadt Solingen. Zu wählen sind 25 Jugendstadträtinnen und Jugendstadträte sowie 5 Nachrückerinnen bzw. Nachrücker.

§1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister (Staddienst Jugend 51-2 Jugendförderung).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Oberbürgermeister als Wahlleiter
- der Wahlausschuss

§ 3 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitz und 8 weiteren Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
2. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlbewerbungen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 1. Wahltag

- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind
- das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 5 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am 1. Wahltag

- seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Solingen gemeldet sind
- das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 6 Wahlhandlung

1. Der Wahlzeitraum erstreckt sich auf eine Woche. Den Wahlzeitraum legt der Oberbürgermeister fest.
2. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen werden Wahllokale eingerichtet und Wählerverzeichnisse für die jeweilige Schule erstellt. Bei Schulen mit mehreren Standorten können in Abstimmung mit der Schulleitung mehrere Wahllokale eingerichtet werden. Wählen kann nur, wer die jeweilige Schule besucht und in dem Wählerverzeichnis des Wahllokales verzeichnet ist.
3. Gewählt wird an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in dem vom Wahlleiter festgelegten Zeitraum an mindestens drei Tagen. Im Wahlzeitraum

sind die Wahllokale insgesamt mindestens zwölf Zeitstunden während der Kernschulzeit offen zu halten.

4. Wahlberechtigte, die nicht eine Solinger Schule besuchen bzw. nicht im Wählerverzeichnis ihrer Schule eingetragen sind, können am Dienstag und Donnerstag der Wahlwoche jeweils in der Zeit von 17.00 - 20.00 Uhr in den Räumen der Jugendförderung wählen.

§ 7 Wahlvorschläge

1. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlbewerbungen auf. Zusätzlich wird jede bzw. jeder Wahlberechtigte durch ein Anschreiben auf dem Postwege zur Kandidatur aufgefordert.
2. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
3. Als Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie bzw. er die Zustimmung schriftlich erteilt hat. Hierzu gehört auch die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten.
5. Wahlbewerbungen können bis zum 34. Tag vor der Wahl, bis 20.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Solingen mit Vor- und Familiennamen bekanntgemacht.
6. Jede Wahlbewerbung muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
7. Die Wahlbewerbung ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 8 Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Adresse in den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden in Abstimmung mit dem Stadtdienst Schulen von der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates zentral erstellt.
2. In jedem Wahllokal wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte

kann nur in dem Wahllokal wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist.

3. Des Weiteren wird ein Gesamtwählerverzeichnis bei der Geschäftsstelle des Jugendstadtrates der Stadt Solingen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen geführt.

§ 10 Durchführung der Wahl

1. Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim und kann nur persönlich erfolgen.
2. Wahlberechtigte müssen sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.
3. Die Wählerin bzw. der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
4. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand sowie einen Ersatzwahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen:
 - einer Lehrerin oder einem Lehrer und
 - zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der jeweiligen Schülervertretung.
5. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift (Anlage 1).
6. Nach jeder Wahlhandlung wird die Wahlurne bis zur nächsten Wahlhandlung sicher verschlossen.
7. Einzelheiten zum Wahlablauf und zur Stimmzählung ergeben sich aus den Handlungsrichtlinien (Anlage 2).

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am 7. Werktag nach der Wahlwoche.
2. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
3. Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch die Geschäftsstelle des Jugendstadtrates durchgeführt. Über das Ergebnis der Losentscheidung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dem Jugendstadtrat in der nächstmöglichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 12 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jeder Wahlberechtigten bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung – spätestens in der nächstfolgenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses - zu treffen.
3. Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 14 Aufbewahrung

Die Vernichtung von Wahlunterlagen ergibt sich in analoger Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.01. 2017 in Kraft und ersetzt die vom Rat der Stadt Solingen am 18.01.1999 beschlossene Wahlordnung.

Sollten Angelegenheiten durch diese Wahlordnung nicht geregelt sein, so gelten in analoger Anwendung die Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung des Jugendstadtrats Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 27.12.16

i.V. Weeke
Stadtkämmerer

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2014 Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt am 31.01.2017 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 02.02.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2015 Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2015 erfolgt am 31.01.2017 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Solingen, den 02.02.2017

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Albertus-Magnus-Straße - Teilfläche -

Gemarkung Wald, Flur 15, Flurstück 767 und Teilflächen aus den Flurstücken 766 und 761

Die Teilfläche der Albertus-Magnus-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage A- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im Übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.



2. Verbindungsweg von der Fuhrstraße zur Albertus-Magnus-Straße

Gemarkung Wald, Flur 15, Flurstück 742 und Teilfläche aus dem Flurstück 761

Der Verbindungsweg von der Fuhrstraße zur Albertus-Magnus-Straße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage B- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Rankestraße -Teilfläche-

Gemarkung Wald, Flur 15, Teilfläche aus dem Flurstück 767

Die Teilfläche der Rankestraße ist in beigefügter Flurkarte -Anlage C- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der Gemeingebrauch der unter Ziffern 2 und 3 aufgeführten Straßen wird auf die Nutzungsarten „Gehen und Radfahren“ eingeschränkt.

Die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012,S.548 ff) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 27.01.2017

Stadt Solingen
Staddienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

Jägerprüfung 2017

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung vom 17.12.2009 werden hiermit die Termine für die Jägerprüfung 2017 bekannt gegeben, die vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Jagdbehörde der Stadt Solingen stattfindet:

schriftlicher Teil:	Montag, 24. April 2017, 15:00 Uhr
jagdliches Schießen:	Dienstag, 25. April 2017, 10:00 Uhr
mündlich-praktischer Teil:	Mittwoch, 26. April 2017, 08:00 Uhr

Der genaue Zeitplan wird den Prüflingen rechtzeitig zugestellt.

Die Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin (24.02.2017) des schriftlichen Teiles der Jägerprüfung bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Solingen im Verwaltungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, Zimmer 307, zu beantragen.

Solingen, 24.01.2017

Stadt Solingen
Untere Jagdbehörde

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 01.02.2017 feiert

- **Herr Christian Behr**
Technische Betriebe Solingen
sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung
"Entsorgung von Bauschutt"
wird nach VOL/A §12 Abs.2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42601 Solingen Deutschland
- B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Entsorgung von Gips- und Leichtbaustoffen, recyclingfähiger Bauschutt sowie schwere gemischte Bau- und Bärenloch Abbruchabfälle vom Entsorgungszentrum 42651 Solingen
- E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
Los 1: Entsorgung von Gips- und Leichtbaustoffen Los 2: Entsorgung von recyclingfähigem Bauschutt Los 3: Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen
- F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis: Voraussichtliche Ausführungszeit: 01.04.17 – 31.12.2018
- H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Es werden nur elektronische Angebote zugelassen. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 07.03.2017 10:00:00 Bindefrist: 03.05.2017
- J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:
- K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL
- L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb 3 Referenzen der letzten 3 Jahre Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Es werden nur elektronische Angebote zugelassen. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis

Für die Ausschreibung "**Neubau Kindertagesstätte, Rathausplatz 1, Schlüsselfertige Gesamterstellung**", Vergabenummer **V17/23-2/069** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42601 Solingen Deutschland

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen, Rathausplatz 1

F) Art und Umfang der Leistung:
Neubau einer schlüsselfertigen 4- gruppigen Kindertages- stätte - 2 / 3 Geschosse (nicht unterkellert) - Erstellung in Stahlmodulbauweise (alternativ massiv als Nebenangebot) - NGF ca. 1080 m2 (3-geschossig) - BRI ca. 4500 m3 (3-geschossig)

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
Neubau einer schlüsselfertigen 4- gruppigen Kindertages- stätte - 2 / 3 Geschosse (nicht unterkellert) - Erstellung in Stahlmodulbauweise (alternativ massiv als Nebenangebot) - NGF ca. 1080 m2 (3-geschossig) - BRI ca. 4500 m3 (3-geschossig)

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 10.04.2017 Bis: 20.10.2017

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906652 Fax:+49 2122906695 In diesem Verfahren sind elektronische und nicht elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www. deutsche-evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/)

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
In diesem Verfahren sind elektronische und nicht elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www. deutsche-evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/) Für die Bieter der Stadt Solingen ist das Herunterladen der Ausschreibungsunterlagen kostenlos.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
02.03.2017 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen In diesem Verfahren sind elektronische und nicht elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www. deutsche-evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/) Eine elektronische Abgabe der Angebote ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
02.03.2017 10:30:00
Bieter oder deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgsch aft: 5 % Bürgschaft für Mängelansprüche: 3 %

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der letzten 3 Jahre. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

V) Zuschlagsfrist:
29.03.2017

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Pressmüllfahrzeug mit 2- Achs- Niederflurfahrgestell**", Vergabenummer **V17/KCF/051** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen Deutschland

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
1 Pressmüllfahrzeug mit 2- Achs- Niederflurfahrgestell für die Sperrgutsammlung 42719 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis: in 2017

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 28.03.2017 10:00:00 Bindefrist: 26.04.2017

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
gemäß Vergabeunterlagen; Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung. Bezug der Unterlagen sowie Angebotsbearbeitung und -abgabe auf dem Portal ist für Verfahren der Stadt Solingen kostenlos Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe über das Portal www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Wirtschaftlichkeit 50% (60 Punkte) Technischer Wert 25% (30 Punkte) Umweltverträglichkeit 12,5% (15 Punkte) Ergonomie/Funktionalität 12,5%(15 Punkte)

Für die Ausschreibung "**Schloss Burg GRW Fensterrestaurierung**", Vergabenummer **V17/41/056** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen Deutschland

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier können die Angebote elektronisch abgegeben werden. Für Verfahren der Stadt Solingen entstehen dem Bieter keine Kosten. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42659 Schloss Burg

F) Art und Umfang der Leistung:
Die zu überarbeitenden Fenster befinden sich in zwei räumlich getrennten Gebäudeteilen der Burganlage. Im Gebäudeteil Grabentorhaus sind folgende Arbeiten auszuführen: - Ausbau, Überarbeitung und Wiedereinbau von 48 Fenstern - Anfertigung von 24 wärmeschutzverglasten Innenvor- bzw. Kastenfenstern, - Neubau von 9 Gaubenfenstern, - Neubau von 22 Brettläden Im Gebäudeteil Bergfried sind folgende Arbeiten auszuführen: - Ausbau, Überarbeitung und Wiedereinbau von 32 Fenstern - Neubau von 9 Gaubenfenstern - Neubau von 8 Brettläden

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 27.03.2017 Bis: 18.09.2017

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.solingen.de>

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de zur Verfügung. Bezug der Unterlagen sowie Angebotsbearbeitung und -abgabe auf dem Portal ist für Verfahren der Stadt Solingen kostenlos Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe über das Portal www.deutsche-evergabe.de. Eine elektronische Abwicklung des Verfahrens ist ausdrücklich gewünscht.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
22.02.2017 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Straße 100 42697 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.solingen.de>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
22.02.2017 10:30:00
Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen der vergangenen 3 Jahre. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW.

V) Zuschlagsfrist:
22.03.2017

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf